

904 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes

Durch das vorliegende Abkommen soll zwischen Österreich und Luxemburg auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes, mit Ausnahme des Konkursverfahrens, des Ausgleichsverfahrens und des Verfahrens des Zahlungsaufschubes eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen erreicht werden. Das Abkommen entspricht im wesentlichen einer gleichartigen Vereinbarung Österreichs mit Frankreich aus dem Jahre 1967.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

R e m p l b a u e r
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann